



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXXVII. Die Münsterische Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Oßnabrückischen beschwehren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

hört, sey darinnen bestanden: dieses wäre keine Manier, einen Frieden zu tractiren; sondern, die Causam zu iustificiren; ihnen mangelten die Fundamenta auch nicht, und könnten sie eben dergleichen vorbringen, allein solcherley Justificationes gehörten nicht ad Pacificationes:

Wann man aber von einander getrennet, und die Handlungen abgebrochen wären, so stünde es dem Gegentheile frey, solche Justificationes zu thun, und würden sie es, auch solchen fall, ihres Orts, auch nicht unterlassen.

1646.
Mart.

§. XXXVII.

Die Münsterischen Reichs-Ständischen Gesandten verändern eigenmächtig den Ordinem Consiliorum, worüber sich die Dñabrückischen be-schweren.

Obwohl die Reichs-Ständischen Gesandten zu Dñabrück beständig der Meynung waren, daß die Münsterischen ohne sie, nichts hauptsächlich fürnehmen würden; so bekamen doch diese die Nachricht, daß jene abermals, eigenmächtig den Ordinem Consiliorum geändert und beschlossen hätten, die Primam Classen allein zur Re- und Correlation zu bringen, und den Kayserlichen Gesandten, im Nahmen aller 3. Reichs-Räthe zu übergeben: Es eröffnete auch der Desterreichische Gesandte dem Sachsen-Altenburgischen, daß die Churfürstlichen Gesandten zu Münster ein Memorial beschlossen hätten, des Inhalts, die Kayserlichen Gesandten möchten aus den unterschiedlichen und discrepierenden Bedencken die Handlung weiter fortstellen, auch daraus nehmen und gebrauchen, was sie dem Reich fürständig, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Constitutionen gemäß zu seyn, befinden würden: Welches Memorial in dem Fürsten-Rath zu Münster approbiret worden seyn solle.

Wie nun die Reichs-Ständische Gesandten zu Dñabrück solchen Verlauf in Consultation gezogen, und befunden, daß

die Münsterischen das Jus Belli & Pacis, durch sothanes Memorial, den Kayserlichen gleichsam resigniren wollten, sonst sich auch mehr angemasset hätten, als sich gebührete; so wurden die Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und die Wetterauische Gesandten, von den übrigen deputirt, bey dem Desterreichischen Legaten Anzeigung zu thun, daß sie in solches zu Münster vorgehendes Procedere nicht geheulen könnten: Sie hätten auch in eventum ein Schreiben an die Münsterischen abgefasst, und darinnen der Dñabrückischen Meynung und Gutachten begriffen, wovon zugleich der Inhalt dem Desterreichischen, mündlich vorgetragen wurde. Als nun derselbe, sich in allem gewierig erklärte, sich auch erboten, solches alles ohngesäumt nach Münster zu berichten, so ließen zwar, die Gesandten, ihr Schreiben nach Münster, Glimpffs halber, an die sämtlichen Fürstlichen Gesandten allda nicht ablauffen, schickten jedoch den dortigen Evangelischen, zu ihrer Nachricht, Abschrift davon, wie aus folgendem Schreiben N. I. und der darauf eingekommenen Antwort N. II. erhellet:

N. I.

Der Dñabrückischen Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an die zu Münster, den daselbst eigenmächtig veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Hochgebohrner Graf, gnädiger Herr auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Dñabrückischen Gesandten Schreiben an die zu Münster den daselbst veränderten Ordinem Consiliorum betreffend.

Es hat das hochlöbliche Desterreichische Directorium uns gestriges Tages Nachmittags durch etliche uners Mittels eröffnet, daß zu Münster morgen geliebts Gott an statt der Re- und Correlation zu Gewinnung der Zeit der dreyen Reichs-Collegiorum Bedencken über die erste Classen der Königlich Repliquen in pleno abgelesen, und hernach auf einen gewissen Tag an die Kayserliche Herren Gesandten nebenst einem Memorial übergeben werden sollten, dessen contenta ohngefehr dahin abgeredet worden; die Kayserlichen Herren Gesandten sollten aus denen Bedencken nehmen und practiciren, was dem Reich nützlich, dem Frieden besörderlich, und den Reichs-Consultationibus und Herkommen gemäß wäre.

Zweyter Theil.

Sff ff 2

Al-

1646.
Mart.

1646.
Mart.

Allemassen wir nun diese Apertur anders nicht aufnehmen, als zu dem ende geschehen, damit man sich an beyden Orten eines Collegialischen Schlußes vergleichen möchte: Als wäre uns lieb gewesen, daß wir, im massen sich gebühret etwas mehr Bedenckzeit oder ehender Wissenschaft von Eure Gräßlichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hätten mögen erlangen, damit ordentlich davon deliberiret werden können. Haben jedoch nicht unterlassen, uns alsobald miteinander zu unterreden und unser Gutbefinden ohnverlangt zu überschreiben: Und zwar könnte es vielleicht den Eronen Nachsinnen geben, warum Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren ihre Meynung abermals änderten und nachdem die Deliberationes über alle vier Classes vollendet, gleichwol die Bedencken über die erste Classe allein ausgeliefert werden sollten. Wir stellen es aber dahin, jedoch daß mit den andern Classibus nicht zurück gehalten, sondern auch dieselben Bedencken ohne Verzug aufgesetzt wie dieses abgelesen und insinuiret werde: sonst können wir mit Eurer Gräßlichen Gnaden und unsern hochgeehrten Herren hierinnen leicht übereinstimmen, daß weil sich antzo die ordentliche Re- und Correlation füglich nicht practiciren lassen, auch vermuthlich keinen sondern Nuß haben möchte, an statt derselben, der dreyen Reichs-Collegiorum respective Relation, Correlation und Bedencken abgelesen und in gesamt nebenst einem Memoriali per Deputatos utriusque Religionis in pari numero übergeben werden. Allein können Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren vernünftig ermessen, daß wir denenselben das vollständige Fürstliche Collegium zu repräsentiren, uns, ehe wir uns eines gewissen vergleichen, nomine totius Collegii vorzubringen nicht einräumen können; so wird es auch ohnrathsam seyn, die Herren Schwedische Gesandten zu offendiren, welches gewiß geschehe, wann diese Ables- und Aushändigung zu Münster allein und nicht, wie bishero in andern Dingen allezeit pari passu procediret worden, auch solche Verlesung und Insinuation an beyden Orten und zwar eodem die vorgenommen würde. So halten wir auch dafür, daß dem Memoriali mit ausgedrückten Worten beyzusetzen sey, daß die Herren Kayserlichen Gesandten die in den Bedencken befindliche discrepante Meynungen bey den Tractaten, unerachtet der Majorum, attendiren, auch wie sie doch ohn diß nicht anders vorhabens seind, ohne der Stände Einwilligung und Ratification nichts schliessen möchten, mit welcher Erklärung wir die Anfangs erwähnten Contenta gar wohl belieben können.

Gelanget diesem allem nach an Eure Gräßliche Gnaden und unsere hochgeehrte Herren unser unterdienst- und fleißiges Bitten, Sie wollen der Ablegung Anstand geben, biß etwa nechsten Mittwoch, da unter des des Churfürstlichen Collegii Relation herüber kommen auch der Städte Bedencken fertig, und an beyden Orten die Ablegung zugleich geschehen, auch der Insinuation halben ein gewisser Tag verglichen werden kan: Welches wir nicht weniger zu erkennen geben. Zweiffeln auch nicht, dasselbe werde es allbereit an dessen Herren Collegen zu Münster gebracht haben, seind aber der Meynung gewest, auch Eure Gräßlichen Gnaden und unsere hochgeehrte Herren hierunter zu ersuchen. Und verbleiben ic. Datum Dñnabrück am 20. Martii Anno 1646.

N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Antwort-Schreiben an die zu Dñnabrück, Ordinem Consiliorum &c. betreffend.

N. II.
Der Evangel.
Gesandten zu
Münster Ant-
worts-Schrei-
ben an die zu
Dñnabrück.

Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, und Hoch-gelahrte, Denenselben seint ic. Hoch-geehrte Herrn Angefandten.

Den Herrn mögen wir auf deroselben drey unterschiedlich auf einander einkommene und zu recht erhaltene Schreiben zu vermelden nicht unterlassen, daß so viel die Beslegung der Gravaminum, und daß die Herren Catholici ihre Deputirte zu dem Ende nachher Dñnabrück förderlich abordnen, oder den daselbst substituiren

Eg-

1646.
Mart.

Catholischen Herren Abgesandten Vollmacht auftragen sollten, anbelangt, wir so viel Nachricht haben, wird auch vielleicht inmittelst den Herrn selbst ad notitiam kommen seyn, daß erste gedachte Vollmacht mit gewisser Instruction bereit werckstellig, benebenst auch in eventum Verordnungen gemacht, falls die Dñabrückische das Werck allein zu übernehmen Bedencken tragen, daß alsdem etliche von den hiesigen hinüber sich verfügen, und secundiren helfen sollten: da sich aber wieder besser Verhoffen, das Werck stecken würde, wollten wir deswegen die Französische Herren Plenipotentiaros um gute Beforderung, der; Herrn Begehren nach, zu ersuchen uns mit Fleiß angelegen seyn lassen.

1646.
Mart.

Betreffend fürs Andere von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg fürtreffliche Herrn Abgesandten bey dem aufgesetzten Bedencken, über die primam Classen Replicæ Suevicæ geführtes Vorum, ist es bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio dahin eingerichtet, daß es ebener massen bey vorhabender Correlation abgelesen, und der Gebühr nach in Obacht genommen werden solle.

Was das Dritte die angestellte Re- und Correlation anlangt, hätten wir zwar dafür gehalten, es hätte nicht schaden können, wenn die Herren das copialiter beygelegte Concept an sämtlicher Fürsten und Stände allhier anwesenden auch ansehnliche fürtreffliche Herren Räte, Botschafften und Gesandten zu Contestirung dero eyferigen Friedens-Begierde Meynung hätten abgehen lassen. Nachdem aber ihnen beliebig gewest, solches dem Hochlöblichen Oesterreichischen Directorio zu überlassen, so haben wir gleichwol so balden bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio Erinnerung und Unterbauung dergestalt gethan, daß es von angefertigtem Termin des verstorbenen Samstages den 2ten bis auf weitere Ansagung, so vermuthlich auf künftigen Mittwoch den 25ten dieses gerichtet werden soll, zurück geschoben worden, und stünde nun zu der Herren Belieben, ob sie es dahin richten wollten, damit dieser Actus zugleich bey ihnen, und also pari passu & eodem tempore anzustellen seyn möchte; insonderheit wollen wir bey bevorstehender Re- und Correlation das Absehen alles Fleißes dahin richten, damit nicht etwa dem veranlassetem Memorial oder Praefation über die in forma integra übergebene Bedencken der dreyen Reichs-Räte über die erste Classen vermittelt einiger Heimstellung gegen die Kayserliche Herren Plenipotentiaros oder in andere Wege etwa solches eingerückt werde, so den Ständen insgemein, zumahl aber den Evangelicis zu einigem Prajudiz und Nachtheil gereichen möchten. Im übrigen bedancken wir uns der bishero zu verschiedenen mahlen beschehener Communication und bitten dienstlich, mit derselben noch ferner dergestalt zu continuiren, als wir hingegen denselben alle angenehme Dienste zu erweisen, jedesmahls bestien und willig. Datum Münster den 23ten Martii Anno 1646.

Evangelische Fürsten und Stände zu diesen Allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte, Botschafften und Gesandten allhier zu Münster.

An Evangelische Fürsten und Stände Abgesandten zu Dñabrück.

§. XXXVIII.

Gravamina
Ecclesiastica
der Stadt
Minden.

Die Gravamina Ecclesiastica der Stadt Minden, welche dieselbe bey dem Friedens-Congress durch eigene Deputirte anbringen lassen, stehen aus fol-

gendem Memoriali N. II. und Subadjuncto A. zu ersehen, denen das Creditif-Schreiben sub N. I. pramittirt ist.

Off ff 3

Præ-